

§ 255

Unerlaubte Entfernung

(1) Wer sich unerlaubt länger als vierundzwanzig Stunden von seiner Truppe, seiner Dienststelle oder einem anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort entfernt oder ihnen unerlaubt fernbleibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer im Zeitraum von drei Monaten mindestens dreimal unter vierundzwanzig Stunden sich unerlaubt entfernt hat oder unerlaubt ferngeblieben ist.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird unabhängig von der Dauer des unerlaubten Fernbleibens mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

1. Diese Bestimmung soll dazu beitragen, die **Gefechtsbereitschaft der Truppe** zu gewährleisten. Die eigenmächtige Abwesenheit einzelner oder mehrerer Militärpersonen kann zu ernststen Beeinträchtigungen der Kampffähigkeit einer Besatzung, Bedienung, eines Bootes, Gefechtsabschnittes oder eines anderen militärischen Kollektivs führen.

2. Zu den Begriffen **Truppe, Dienststelle oder anderen Aufenthaltsort** vgl. § 254 Anm. 2.

Das **unerlaubte Entfernen** und das **unerlaubte Fernbleiben** sind zwei Alternativen der eigenmächtigen Abwesenheit.

Beim unerlaubten Entfernen handelt es sich regelmäßig um ein illegales räumliches Entfernen von der Kaserne, der Dienststelle usw., während das unerlaubte Fernbleiben die nicht rechtzeitige Rückkehr vom Urlaub oder Ausgang, von der Dienstreise, dem Krankenhausaufenthalt usw. umfaßt. Das unerlaubte Fernbleiben ist also die nach legalem Verlassen der Truppe begangene eigenmächtige Abwesenheit durch nicht fristgerechte Rückkehr.

3. Der **Unterschied zwischen Fahnenflucht und unerlaubter Entfernung** ist kein zeitlicher, sondern ein willensmäßiger. Bei Gleichheit objektiver Merkmale fehlt der unerlaubten Entfernung das subjektive Merkmal ständiger Entziehung vom Wehrdienst. Bei der unerlaubten Entfernung will der Täter den Dienst fortsetzen, allerdings mit einer ein- oder mehrmaligen eigenmächtigen Abwesenheit.

Strafrechtlich relevante unerlaubte Entfernung liegt erst nach Ablauf von 24 Stunden vor. Die Frist beginnt mit dem ungenehmigten Verlassen der Truppe oder mit der festgesetzten Frist der Rückkehr und endet mit dem Ablauf der 24. Stunde.

Eine Ausnahme bildet Abs. 2. Hier ist das unerlaubte Entfernen bzw. das unerlaubte Fernbleiben im Einzelfall und summarisch an keine Zeitbegrenzung gebunden. Kriterium ist die dreimalige unerlaubte Entfernung